

### **EU/Vietnam: Freihandelsabkommen mit Vietnam ab 01.08.2020**

Zum 01.08.2020 tritt das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam in Kraft. Das Freihandelsabkommen führt zu einem Abbau von 99 % aller Zölle für Ursprungswaren sowie weiteren Handelserleichterungen.

Bei Inkrafttreten des Abkommens werden seitens Vietnam für 65 % der EU-Erzeugnisse die Zölle sofort abgeschafft. Alle weiteren Erzeugnisse, bis auf wenige Ausnahmen, folgen im Laufe der nächsten 10 Jahre. Insbesondere im Bereich Kraftfahrzeuge und -teile kommt die vollständige Zollfreiheit erst nach 10 Jahren. Hier sieht der Stufenplan ab Inkrafttreten des Abkommens elf gleiche jährliche Schritte bis zur vollständigen Zollfreiheit vor.

Die Ursprungsregeln des Freihandelsabkommens verlangen meist einen Positionswechsel auf 4-Steller Ebene für Vormaterialien ohne Ursprung oder alternativ eine Wertschöpfungsregel zwischen 40 und 70 %. Zudem ist bei manchen Warengruppen der 6-Steller ausschlaggebend bzw. sind hier separate Ursprungsregeln festgehalten. Im Bereich Zugmaschinen und Kraftfahrzeuge (Kapitel 87 des Zolltarifs) sieht die Ursprungsregel ein Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprung 45 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet, vor.

Für WarenSendungen nach Vietnam ist als Ursprungsnachweis die Ursprungserklärung auf der Rechnung mit dem üblichen Wortlaut erforderlich. Ab einem Warenwert von 6.000 Euro darf diese nur von einem Registrierten Exporteur (REX) ausgestellt werden. Die bereits bestehende REX-Registrierung gilt hierbei automatisch auch für Vietnam. Zudem kann bereits auf Lieferantenerklärungen innerhalb der EU Vietnam genannt werden.

Für WarenSendungen aus Vietnam ist hiervon abweichend ab einem Warenwert von 6.000 Euro eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auszustellen. Jedoch ist auch hier eine Umstellung auf das REX-System in Zukunft möglich.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Vietnam eine Ursprungskennzeichnung für alle importierten Waren vorsieht. Hier ist neben "Made in Germany" grundsätzlich auch die Kennzeichnung "Made in EU" möglich.

### **EU/Deutschland: Keine Verschiebung der DAC 6-Berichtspflichten in Deutschland**

Die Richtlinie 2011/16/EU ist dergestalt geändert worden, dass die DAC 6-Berichtspflichten um sechs Monate verschoben werden, wenn sich der einzelne Mitgliedstaat für diese Option entscheidet. Hinsichtlich der Meldung sog. Altfälle (Gestaltungen, die zwischen dem 25.06.2018 und dem 30.06.2020 meldepflichtig wurden bzw. werden) müssten diese dann bis zum 28.02.2021 (ursprünglich bis zum 31.08.2020) gemeldet werden. Die 30-tägige Meldefrist für die laufende Meldepflicht würde erstmalig ab dem 01.01.2021 beginnen (ursprünglich 01.07.2020), sodass die Meldung von Neufällen bis spätestens 31.01.2021 zu erfolgen hätte.

Die Grundlage für die Umsetzung der Fristverschiebung in deutsches Recht bietet der neue § 33 Abs. 5 in Art. 97 EGAO aus dem (ersten) Corona-Steuerhilfegesetz. Dieser enthält eine Verordnungsermächtigung für das BMF, die auf EU-Ebene beschlossene Fristverlängerung im Rahmen eines BMF-Schreibens umzusetzen. Da die Richtlinienänderung in Brüssel u.a. von Vertretern des BMF erwirkt worden war, konnte darauf vertraut werden, dass der Bundesfinanzminister von der Ermächtigung Gebrauch machen würde. Dieser hat jedoch völlig überraschend eine Kehrtwende vollzogen. In der Bundespressekonferenz am 06.07.2020 hat eine Vertreterin des BMF mitgeteilt, dass Deutschland die Frist zur Anzeige von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen nicht verschieben werde. Die elektronische Schnittstelle des Bundeszentralamts für Steuern soll ab dem 15.07.2020 erreichbar sein. Ebenso überraschend ist, dass auch die im letzten Entwurf des geplanten BMF-Schreibens zur Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen enthaltene Übergangsregelung (Rz. 276) dem Vernehmen nach gestrichen werden soll. Danach sollte es nicht beanstandet werden, wenn vor dem 01.09.2020 mitzuteilende grenzüberschreitende Steuergestaltungen dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 30.09.2020 mitgeteilt werden.

Die überwältigende Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten wird voraussichtlich die Möglichkeit zur Verschiebung nutzen. Lediglich Finnland wird voraussichtlich die Verschiebung auch nicht umsetzen, so dass auch hier bereits ab dem 01.07.2020 die Pflicht zur Meldung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen starten wird. Österreich wird die Fristen für die Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen aufgrund technischer Probleme mit der Schnittstelle auf den 30.10.2020 verschieben.

### **BMU: Nationaler Brennstoffemissionshandel – Verordnungsentwürfe zur BEHG und BeV konkretisieren Verweise auf das Energiesteuergesetz**

Anfang Juli 2020 hat das Bundesumweltministerium (BMU) zwei Referentenentwürfe zu Verordnungen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vorgelegt. Das BEHG vom 12.12.2019 führt ein nationales Emissionshandelssystem ein, das als CO<sub>2</sub>-Bepreisung für klimaschädliche Brennstoffe wirken soll.

Die neuen gesetzlichen Vorgaben beziehen sich auf die Sektoren Verkehr und Wärme. Sie sind in der zweijährigen Startphase (2021-2022) für alle diejenigen relevant, die im Sinne des Energiesteuergesetzes Benzine, Gasöle, Heizöle, Erdgas und Flüssiggase in Verkehr bringen. Die betroffenen Brennstoffe sind in Anlage 2 zum BEHG mit Verweisen auf die entsprechenden Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur definiert. Ab 2023 werden die erfassten Brennstoffe dann erweitert, insbesondere um Mischstoffe, Kohlen und Abfallstoffe.

Das BEHG enthält 13 Verordnungsermächtigungen. Der Gesetzgeber beabsichtigt, alle durch Verordnung festzulegenden Bestimmungen in einer Durchführungsverordnung (BEHV) zu regeln. Davon abweichend sollen aber die Berichtspflichten für die zweijährige Startphase in einer separaten „Berichterstattungsverordnung“ (BeV 2022) geregelt werden. Diese beiden Entwürfe liegen nun vor.

Perspektivisch sollen dann ab 2023 auch die Regelungen zu den Berichtspflichten in die Durchführungsverordnung integriert werden.

Der erste Verordnungsentwurf – [Referentenentwurf einer Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz](#) – hat zwei Regelungsgegenstände: den Verkauf der Emissionszertifikate sowie Regelungen zum nationalen Emissionshandelsregister. Damit konkretisiert die BEHV § 10 BEHG (Veräußerung von Emissionszertifikaten) sowie § 12 BEHG (Nationales Emissionshandelsregister). Die BEHV hat einen Umfang von 34 Paragraphen und enthält fünf Anlagen, die sich mit der Definition der Kontotypen und den Angaben befassen, die jeweils für die Eröffnung der verschiedenen Kontenarten nachgewiesen werden müssen.

Der zweite Verordnungsentwurf – [Referentenentwurf einer Berichterstattungsverordnung 2022](#) – enthält Sonderregelungen für die zweijährige Startphase in Bezug auf die Berichterstattung zu den oben genannten Brennstoffen. Die BeV konkretisiert § 6 BEHG (Überwachungsplan) und § 7 BEHG (Emissionsbericht). Sie umfasst 12 Paragraphen und drei Anlagen; die Anlagen regeln die Ermittlung der Emissionen, den Mindestinhalt des Emissionsberichts und den Nachweis zum Abzug von Brennstoffemissionen bei EU-ETS-Anlagen zur Vermeidung von Doppelbelastungen.

Als Grundsatz zieht sich durch die BeV, dass für die Berichtspflicht das Energiesteuerrecht maßgeblich ist, um den Aufwand bei den Betroffenen möglichst gering zu halten, so die Begründung im Entwurf: „*Die Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung der Brennstoffemissionen soll an die bestehenden, gesetzlichen Überwachungsmethoden im Energiesteuerrecht angelehnt werden.*“

In der Startphase 2021 und 2022 besteht noch keine Pflicht zur Übermittlung und Genehmigung eines Überwachungsplans (§ 6 BeV). Hingegen müssen die Betroffenen einen Emissionsbericht nach den Vorgaben der BeV erstellen. Hierbei ist zunächst die Brennstoffmenge zu ermitteln, und zwar anhand der Steueranmeldung für die Energiesteuer (§ 5 Abs. 2 BeV). Die BeV regelt weiter die Bestimmung des abzugsfähigen Bioenergieanteils. Unter anderem soll es hier Nachweiserleichterungen für Biomethan-Anteile geben. Nachweiserleichterungen soll es auch geben, wenn sich Benzin und Gasöle in einem Steuerlager im Sinne des Energiesteuergesetzes befinden. Auch für die sachgerechte Aufteilung von Erdgasmengen mit Blick auf die Abrechnungsjahre verweist der BeV-Entwurf auf das Energiesteuerrecht (§ 39 Abs. 6 Satz 1 EnergieStG).

Im Einzelnen sind die Umsetzungsfragen noch nicht abschließend geklärt.

### **BMF: Anwendungsschreiben zur Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b EStG**

Mit Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 04.08.2019 wurde mit § 7b EStG eine neue Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen eingeführt. Mit Art. 1 Nr. 27 Buchstabe e des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019

wurden der Anwendungsbereich des § 7b EStG auf den Veranlagungszeitraum 2018 erweitert (§ 52 Abs. 15a Satz 1 EStG) und der Abzug als Werbungskosten ermöglicht (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG).

Mit [BMF-Schreiben vom 07.07.2020](#) hat die Finanzverwaltung nunmehr ein Anwendungsschreiben zur Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b EStG veröffentlicht. Die im Schreiben dargelegten Grundsätze werden in allen noch offenen Fällen angewendet.

### **BMF: Anwendungsfragen des § 2b UStG**

Im Zuge des (ersten) Corona-Steuerhilfegesetzes wurde die Übergangsregelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gem. § 2b UStG bis zum 31.12.2022 verlängert (vgl. TAX WEEKLY #17/2020 und #22/2020). Jedoch nehmen nicht alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts diese Regelung in Anspruch, so dass sich auch gegenwärtig bereits Anwendungsfragen zu Einzelfällen stellen. Mit [BMF-Schreiben vom 09.07.2020](#) präzisiert die Finanzverwaltung daher den Anwendungsbereich des § 2b UStG, z.B. zur Überlassung von Parkbuchten gegen Gebühr bzw. zur Behandlung hoheitlicher Hilfsgeschäfte im nichtunternehmerischen Bereich.

### **BMF: Absenkung der EEG-Umlage durch Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung**

Um ihre ehrgeizigen Klimaziele und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in Einklang zu bringen, setzt die Bundesregierung auf eine Energiewende hin zu strom- und wasserstoffbasierten Technologien. Aufgrund eines Corona-bedingten Sondereffektes auf die EEG-Umlage drohte nun jedoch ein massiver Anstieg der Strompreise. Durch einen Zuschuss aus Bundesmitteln zur Senkung dieser Stromnebenkosten sollen die Strompreise stabil gehalten werden.

### **Berechnungsmechanismus der EEG-Umlage**

Über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird seit mittlerweile 20 Jahren der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland gefördert. Das Gesetz regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz. Es garantiert Erzeugern von grünem Strom grundsätzlich feste Einspeisevergütungen für 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme ihrer Anlagen. Zur Finanzierung dieser im Regelfall über dem Marktpreis liegenden Förderung wird die von den Energieversorgungsunternehmen an die Letztverbraucher weitergereichte EEG-Umlage erhoben.

Infolge der Corona-Krise sind in diesem Jahr eine spürbar geringere Stromnachfrage und verhältnismäßig niedrige Börsenstrompreise zu verzeichnen. Somit ergeben sich für 2020 auch deutlich unterdurchschnittliche Einnahmen auf dem durch die Übertragungsnetzbetreiber verwalteten EEG-Konto. Infolge des kontinuierlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien steigen die garantierten Auszahlungen an die Anlagenbetreiber jedoch hiervon unbeeindruckt weiter an. Da das

Umlagesystem einen jährlichen Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben vor sieht, drohte die EEG-Umlage in 2021 stark anzusteigen.

### Absenkung der EEG-Umlage durch Haushaltsmittel

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat der Koalitionsausschuss am 03.06.20 ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen. Um die Energiekosten der privaten Haushalte und Unternehmen stabil und verlässlich zu halten, wird der Bund einen Zuschuss aus Haushaltsmitteln zur Senkung der EEG-Umlage leisten, sodass diese 2021 bei 6,5 ct/kWh und 2022 bei 6,0 ct/kWh liegen wird. Ohne Sondereinflüsse wurde die EEG-Umlage für 2020 im letzten Jahr auf 6,756 ct/kWh festgelegt.

Eine Zuführung staatlicher Mittel in den EEG-Ausgleichsmechanismus war bisher gesetzlich nicht vorgesehen. Die Bundesregierung vereinbarte aber bereits im Dezember 2019, Einnahmen aus dem neuen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) teilweise für eine Senkung der EEG-Umlage zu verwenden. Zu diesem Zweck sollen nach § 3 Abs. 3a EEV n.F. auch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber zur Absenkung der EEG-Umlage erfolgen. Da die Zusatzeinnahmen aus dem BEHG voraussichtlich nicht zur Deckelung der EEG-Umlage ausreichen werden, rechnet die Bundesregierung mit einem Finanzbedarf aus Haushaltsmitteln für dieses Vorhaben in Höhe von 11 Mrd. Euro.

### Auswirkungen auf die Begünstigungen für stromkostenintensive Unternehmen

Die Absenkung der EEG-Umlage kann dazu führen, dass stromkostenintensive Unternehmen die Schwellenwerte für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung nicht mehr erreichen. Eine Verringerung der EEG-Umlage impliziert einen geringeren Strompreis und damit eine verminderde Stromkostenintensität. Effektiv ergeben sich für die betroffenen Unternehmen zukünftig höhere Stromkosten.

Hierbei ist zu beachten, dass bei der Berechnung der Stromkostenintensität stets der Zeitraum der letzten drei Jahre heranzuziehen ist. Zwar ist die aktuelle Absenkung auf 6,5 ct/kWh bzw. 6,0 kWh nur relativ gering. Nichtsdestoweniger sollten betroffene Unternehmen auch vor dem Hintergrund möglicher Corona bedingter Produktionsanpassungen bereits heute prüfen, ob die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregel auch nach der Rechtsänderung weiterhin möglich und sinnvoll ist.

### Besondere Ausgleichsregelung und Eigenstromprivileg erneut im beihilferechtlichen Fokus

Durch die Finanzierung der Absenkung der EEG-Umlage aus staatlichen Mitteln rücken die Besondere Ausgleichsregelung und das Eigenstromprivileg als selektive Begünstigungsregelungen erneut in den beihilferechtlichen Fokus. Mit Urteil vom 28.03.2019 ([C-405/16 P](#) - Deutschland/ Kommission) hatte der EuGH hinsichtlich des EEG 2012 entschieden, dass keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliege, weil der Umwälzmechanismus keine „aus staatlichen Mitteln gewährte“ Förderung darstelle.

Da nun ausdrücklich Mittel aus dem Bundeshaushalt in die Finanzierung der EEG-Umlage aufgenommen werden sollen, ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission die Begünstigungen aus beihilferechtlicher Sicht neubewerten wird. Fraglich ist, ob die modifizierte EEG-Umlage nach Art. 107 Abs. 2 Buchst. b) AEUV als zulässige Beihilfen zur Beseitigung von Schäden einzustufen ist, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind. Eine frühzeitige entsprechende Klarstellung wäre für die Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen sehr wünschenswert.

Auch die Zuführung von Mitteln aus dem nationalen Emissionshandel birgt Diskussionspotenzial. Insbesondere hinsichtlich der Einführungsphase mit festen CO<sub>2</sub>-Preisen und ohne Emissionsmengenbegrenzung besteht Uneinigkeit über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Instruments (vgl. u.a. Stefan Klinski, Sachverständigengutachten, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 52. Sitzung am 06.11.2019, Protokoll 19/52, Ausschussdrucksache 19(16)293-A).

### **Keine Anpassung des Stromsteuertarifs**

Dagegen führte das Gesetzgebungsverfahren nicht zu Änderungen bei der Stromsteuer. Der bayerische Ministerpräsident Markus Söder hatte am 19.03.2020 eine Aussetzung der Stromsteuer und der EEG-Umlage zur Entlastung von Bürgern und Betrieben gefordert. Auch der Finanz- und Wirtschaftsausschuss des Bundesrats hatte in seiner Stellungnahme vom 12.05.2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) die Prüfung einer Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß angeregt. Das Stromsteueraufkommen 2017 betrug 6,944 Mrd. Euro. Der Regelsteuersatz beträgt aktuell 20,50 Euro/MWh. Durch die Energiesteuerrichtlinie RL 2003/96/EG werden Mindeststeuersätze von 0,50 Euro/MWh für die betriebliche Verwendung und 1,00 Euro/MWh für die nichtbetriebliche Verwendung vorgegeben, die ohne gesonderte Rechtfertigung nicht unterschritten werden dürfen. Der Vorschlag konnte jedoch im Bundesrat keine Mehrheit gewinnen.

### **BFH: Notwendiger Inhalt eines Feststellungsbescheids nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GrEStG**

Bereits mit Urteil vom 30.08.2017 ([II R 39/15](#), dort Rz. 13) hat der BFH entschieden, dass zu den gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GrEStG die verbindliche Entscheidung über die Steuerpflicht des jeweiligen Erwerbsvorgangs dem Grunde nach, über die als Steuerschuldner in Betracht kommenden natürlichen oder juristischen Personen und über die Finanzämter, die zur Steuerfestsetzung zuständig sind, gehört. Mit dem nun veröffentlichten Urteil vom 04.03.2020 ([II R 35/17](#)) hat der BFH dies auch hinsichtlich des steuerlichen Stichtages (Zeitpunkt der Steuerentstehung) angenommen. Auch dieser ist als Teil der gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen anzusehen. Anzugeben ist das genaue Datum. Wird ein unzutreffendes Datum genannt, ist der Feststellungsbescheid rechtswidrig.

Im Urteilsfall wurde die Klägerin, eine Kirchengemeinde, durch bischöfliche Urkunde neu errichtet. Sie entstand durch die Zusammenlegung von insgesamt neun Pfarreien und Kirchengemeinden. Zwei dieser Kirchengemeinden waren Gesellschafter einer grundbesitzenden GmbH, zu deren Vermögen eine weitere grundbesitzende GmbH gehörte. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Zusammenlegung der Kirchengemeinden einen grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 GrEStG darstelle, weil die Klägerin infolgedessen alle Anteile an den grundbesitzenden GmbH erworben habe.

Die Klägerin vertrat die Auffassung, es liege eine Verletzung von § 1 Abs. 3, § 3 Nr. 2, § 4 Nr. 1 und § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GrEStG vor. Durch die Neuerrichtung der Klägerin werde kein Erwerbstatbestand des GrEStG erfüllt, da es sich bei der Neuerrichtung um eine rein innerkirchliche Maßnahme handle. Die staatliche Anerkennung und damit die Geltung des GrEStG erfolgte erst nachträglich. Der Feststellungsbescheid sei bereits schon deshalb rechtswidrig, weil er auf einen unzutreffenden Feststellungszeitpunkt abstelle, nämlich den Tag der innerkirchlichen Errichtung der Kirchengemeinde und nicht den der nachfolgenden staatlichen Anerkennung derselben.

Die Revision der Kirchengemeinde hatte Erfolg. Der grunderwerbsteuerlich maßgebliche Stichtag ist nach § 138 Abs. 1 Satz 1 BewG i. d. F. 1.1.2007 der Zeitpunkt der Steuerentstehung (§ 38 AO, § 14 GrEStG; Steuerstichtag), soweit nicht einer der in § 8 Abs. 2 Satz 2 GrEStG geregelten Sonderfälle vorliegt. Da hier ein Fall des § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GrEStG vorlag, kann nur die Festlegung des Steuerstichtages im gesonderten Feststellungsbescheid insoweit eine einheitliche grunderwerbsteuerliche Veranlagung gewährleisten (vgl. BFH-Urteil vom 30.08.2017, II R 39/15). Hier hätte auf den Stichtag der maßgeblichen staatlichen Anerkennung der Klägerin abgestellt werden müssen. Da der Feststellungsbescheid jedoch von einem anderen Datum ausging, war er schon deswegen rechtswidrig. Zur Frage der Steuerpflichtigkeit des Rechtsvorgangs musste der BFH deshalb nicht mehr Stellung nehmen.

### **BFH: Bauabzugsteuer bei Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen**

Der BFH hatte im Urteil vom 07.11.2019 ([I R 46/17](#)) darüber zu entscheiden, ob die Errichtung von einer Freiland-Photovoltaikanlage dem Steuerabzug von Bauleistungen nach § 48 EStG unterliegt.

Im Streitfall beauftragte die Klägerin mit Vertrag vom 27.09.2010 die in Spanien ansässige A S.A. eine Freiland-Photovoltaikanlage auf einem von der Klägerin gepachteten inländischen Grundstück zu errichten. Der Vertrag umfasste die Planung und Lieferung sowie den Aufbau der gesamten Anlage einschließlich der Solarpanele, Stützen, Streben, Schaltanlagen usw. Zu den Verpflichtungen der A S.A. gehörten auch der Bau von Schotterpisten und Gräben, Zementarbeiten, das Einrammen von Pfählen in den Boden, um daran die Module der Photovoltaikanlage zu befestigen, sowie die Einebnung und teilweise Betonierung von Flächen, um die in Betoncontainern gelieferten Trafostationen aufzustellen.

Die A.S.A. legte keine Freistellungsbescheinigung i.S.d. § 48b EStG vor. Das Finanzamt forderte die Klägerin auf, Bauabzugsteuer anzumelden und abzuführen. Nachdem entsprechende Anmeldungen nicht erfolgten, erließ das Finanzamt Bescheide über die Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen bei Bauleistungen gemäß § 167 Abs. 1 AO i.V.m. §§ 48 ff. EStG für Bauleistungen in den Jahren 2010 und 2011. Die nach erfolglosen Einsprüchen erhobene Klage beim Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Nunmehr hat der I. Senat des BFH auch die Revision zurückgewiesen. Zu Recht habe das Finanzgericht entschieden, dass für die Errichtung der Freiland-Photovoltaikanlage Bauabzugsteuer i.S.d. §§ 48 ff. EStG angefallen sei und das Finanzamt diese Abzugsteuer gegenüber der Klägerin auf Grundlage des § 167 Abs. 1 Satz 1 AO im Wege der angefochtenen Nachforderungsbescheide geltend machen durfte.

In der sehr ausführlichen Urteilsbegründung führt der BFH zunächst aus, dass der Legaldefinition des § 48 Abs. 1 Satz 3 EStG, wonach Bauleistungen alle Leistungen sind, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, ein weites Verständnis des Begriffs „Bauwerk“ zugrunde liegt. Dies sei der normspezifischen Auslegung geschuldet, welche sich insbesondere am Zweck der Vorschrift, im (gesamten) Baugewerbe die illegale Beschäftigung einzudämmen und Steueransprüche zu sichern, zu orientieren habe. Daraus folge, dass ein Bauwerk weder auf Gebäude noch allgemein auf unbewegliche Wirtschaftsgüter beschränkt sei, sondern grundsätzlich auch Scheinbestandteile i.S.d. § 95 BGB, Betriebsvorrichtungen i.S.d. § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BewG und technische Anlagen mit einschließen könne. Dieses weite Begriffsverständnis stehe weder im Widerspruch zur Auslegung des § 13b Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 UStG a.F., nach welcher insbesondere Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke darstellen würden, noch zur zivilrechtlichen Bestimmung eines Bauwerks, wonach nur unbewegliche, durch Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sachen als Bauwerke erfasst würden.

Weiter stellt der BFH fest, dass das Finanzgericht die Errichtung der Freiland-Photovoltaikanlage durch die A.S.A. zu Recht als Erbringung einer "Bauleistung" i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 3 EStG angesehen habe. Zutreffender Ansatzpunkt zur Konkretisierung der Bauleistungen bilde die Baubetriebe-Verordnung; sie enthalte eine detaillierte Aufzählung denkbarer Bautätigkeiten, um diese in Bezug auf Fördermaßnahmen in begünstigte und nicht begünstigte Tätigkeiten aufzuteilen. Darüber hinaus könne als zusätzlicher Anknüpfungspunkt die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Klassifikation der Wirtschaftszweige einbezogen werden, die ebenfalls eine detaillierte Aufzählung der Tätigkeiten des Baugewerbes enthalte.

Zutreffend sei die Vorinstanz auch davon ausgegangen, dass kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal existiere, wonach die Einkünfte des Leistenden – im Streitfall die Einkünfte der A.S.A. aus der Errichtung der Photovoltaikanlage – in Deutschland steuerpflichtig sein müssten. Dies entspreche auch dem Zweck des Abzugsverfahrens, die Steueransprüche effizient zu sichern. In vielen Fällen werde nämlich erst am Ende des Veranlagungszeitraums und nach Abschluss einer

gegebenenfalls umfangreichen Sachverhaltsermittlung feststehen, ob die Einkünfte des Leistenden tatsächlich nicht in Deutschland besteuert werden könnten.

## # 26

10.07.2020

### Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 03.07.2020

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>C-231/19</u></a>	02.07.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Befreiungen – Art. 135 Abs. 1 Buchst. g – Befreiung der Verwaltung von Sondervermögen – Einheitliche Leistung, die für die Verwaltung von Sondervermögen und anderen Fonds verwendet wird
<a href="#"><u>C-245/19 / C-246/19</u></a>	02.07.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Richtlinie 2011/16/EU – Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – Art. 1 Abs. 1 – Art. 5 – Informationsersuchen der Finanzbehörde eines anderen Mitgliedstaats – Auskunftsanordnung der ersuchten Finanzbehörde – Voraussichtliche Erheblichkeit der erbetenen Informationen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 7 und 8 – Art. 47 – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht – Ausschluss von Rechtsbehelfen des Auskunftsverpflichteten, des von der Auskunft betroffenen Steuerpflichtigen und anderer davon betroffener Dritter
<a href="#"><u>C-835/18</u></a>	02.07.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Berichtigung von Rechnungen – Fälschlich in Rechnung gestellte Steuer – Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Steuer – Umkehrung der Steuerschuldnerschaft der Mehrwertsteuer (Reverse-Charge-Verfahren) – Umsätze eines Besteuerungszeitraums, der bereits Gegenstand einer Steuerprüfung war – Steuerneutralität – Effektivitätsgrundsatz – Verhältnismäßigkeit

### Alle am 09.07.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>VI R 26/18</u></a>	11.03.2020	Fahrvergünstigungen für Ruhestandsbeamte des Bundesbahnenvermögens als Versorgungsbezüge
<a href="#"><u>II R 35/17</u></a>	04.03.2020	Notwendiger Inhalt eines Feststellungsbescheids nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GrEStG
<a href="#"><u>II R 11/17</u></a>	04.03.2020	Rechtskraftwirkung eines BFH-Urteils
<a href="#"><u>III R 28/19</u></a>	19.02.2020	Kindergeld; Anforderungen an die nachvollziehbare Gesamtwürdigung der Umstände bei Abgrenzung zwischen einheitlicher Erstausbildung und Zweitausbildung
<a href="#"><u>X R 28/18</u></a>	12.02.2020	Verwendung von Altersvorsorgevermögen zur Entschuldung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie
<a href="#"><u>II R 1/16</u></a>	05.02.2020	Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs nach dem Tod des Pflichtteilsverpflichteten

## # 26

10.07.2020

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>VIII R 11/17</u></a>	29.01.2020	Zum Eingreifen der Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG bei sog. Notfallpraxen
<a href="#"><u>IX R 9/18</u></a>	14.01.2020	Berücksichtigung eines Verlusts aus dem Verzicht auf ein Gesellschafterdarlehen
<a href="#"><u>III R 44/17</u></a>	27.11.2019	Kindergeld für ein volljähriges behindertes Kind; Feststellung eines Gendefektes nach Vollendung des 27. Lebensjahres
<a href="#"><u>I R 46/17</u></a>	07.11.2019	Bauabzugsteuer bei Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen
<a href="#"><u>I R 51/16</u></a>	23.10.2019	Investmentsteuerrecht - DBA-Freistellung für Dividenden - anlegerbezogene Betrachtung

## Alle am 09.07.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>IX B 121/19</u></a>	28.04.2020	Keine Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG auf Aufwendungen des Steuerpflichtigen vor Anschaffung
<a href="#"><u>IX E 7/20</u></a>	27.04.2020	Streitwert im Verfahren der gesonderten und einheitlichen Feststellung
<a href="#"><u>II B 80/19</u></a>	23.04.2020	Grunderwerbsteuer bei Verlängerung eines Erbbaurechts
<a href="#"><u>II B 41/19</u></a>	20.04.2020	Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs im Falle eines Erbbaurechts
<a href="#"><u>II B 22/19</u></a>	20.04.2020	Prozesszinsen bei Grundsteuererlass
<a href="#"><u>IX B 88/19</u></a>	08.04.2020	Darlegung einer Divergenz; Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Überschlagsentscheidung
<a href="#"><u>II B 94/18</u></a>	16.03.2020	Notwendige Beiladung der nicht klagenden Miterben bei einem Bescheid über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwertes für Zwecke der Erbschaftsteuer
<a href="#"><u>VI R 35/17</u></a>	12.03.2020	Kein Vertrauenstatbestand aufgrund der Verwaltungsanweisung im koordinierten Ländererlass vom 17.12.1965 (BStBl II 1966, 34)
<a href="#"><u>VII B 206/18</u></a>	10.03.2020	Ehrenamtliche Tätigkeit als erheblicher Grund für Terminsverlegung
<a href="#"><u>IX R 24/19</u></a>	10.03.2020	Anfechtung eines Nullbescheids - Verlustrücktrag
<a href="#"><u>V R 47/15</u></a>	19.01.2019	"Scheinselbständigkeit" eines Kunsttherapeuten in einer JVA

## # 26

10.07.2020

### Alle bis zum 10.07.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>III C 2 - S 7107/19/1000 5 :014</u>	09.07.2020	Anwendungsfragen des § 2b UStG
<u>IV C 3 - S 2197/19/1000 9 :008</u>	07.07.2020	Anwendungsschreiben zur Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b EStG
<u>III C 2 - S 7208/19/1000 1 :001</u>	07.07.2020	Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG auf die Lieferung von Strom und Wärme an zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer

**Herausgeber**  
**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • info@wts.de

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**

Christian Baumgart  
Wilhelmstraße 43G  
10117 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**

Eva Doyé  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Andreas Schreib  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-128  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**

Dr. Klaus Dumser  
Flughafenstraße 118  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-101  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Düsseldorf**

Michael Wild  
Peter-Müller-Straße 18  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**

Robert Weizel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor (Rosenheim)**

Dr. Mark Eger  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**

Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**

Klaus Stefan Siler  
Büchesenstraße 10  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.